

Gewaltschutz-Konzept

des Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau

Beschlossen von Kreiskirchenrat am 22. 8. 2024

A. Leitbild:

- Als Evangelische Jugend arbeiten wir im Rahmen des Gewaltpräventionskonzeptes der Ev. Kirche Mitteldeutschlands und des Landes Thüringens¹. Wir verpflichten uns damit, gegenüber unseren Schutzbefohlenen ein grenzachtendes, respektvolles und persönlichkeitschützendes Verhalten zu wahren.
- Wir werden die uns anvertrauten Menschen vor Gewalt in jeder Form schützen und konsequent und aktiv handeln, wo wir von **Grenzüberschreitungen** und **(sexualisierter) Gewalt** erfahren.
- Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich auf unseren **Verhaltenskodex**.
- Wir sorgen für eine fachgerechte Umsetzung dieses Konzepts. Durch **Fortbildungen** werden alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden geschult und mit diesem Konzept vertraut gemacht.
- Wir erarbeiten für unsere Veranstaltungen ein angemessenes **Risikomanagement**.
- Wir **kommunizieren** mit Kindern, Jugendlichen und Eltern unsere Schutzmaßnahmen und halten sie in leicht zugänglicher veröffentlichter Form online vor.
- Wir nehmen jeden Not- und Verdachtsfall ernst und halten dafür einen **Interventionsplan** vor, der das Vorgehen regelt. Hier beziehen wir externe Stellen wie das Jugendamt ein.
- Das Gewaltschutzkonzept wird fortgeschrieben und an neue Erkenntnisse angepasst. Wir **kooperieren** hierbei mit unserem Jugendamt, der Netzwerkstelle Kinderschutz und dem Landesjugendpfarramt.

B. Verhaltenskodex:

Evangelische Jugendarbeit lebt durch Beziehungen von Menschen. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht persönliche Nähe und Gemeinschaft. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

Deshalb gelten folgende Verhaltensregeln:

- Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und innerhalb des Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und die Würde von Kindern und Jugendlichen.
- In unserer Rolle und Funktion als MitarbeiterInnen haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, mit der wir verantwortlich umgehen.
- Wir achten Nähe und Distanz. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns respektiert.
- Wir beziehen aktiv Stellung gegen diskriminierendes, ausgrenzendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten.
- Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wir benennen sie und handeln zum Wohl der Kinder und Jugendlichen. Benötigt ein Kind oder Jugendlicher Hilfe, suchen wir als Mitarbeiterinnen das Gespräch mit der Kirchenkreisleitung und/oder dem Jugendamt. Hierbei beachten wir den Interventionsplan.

¹ Vgl. Land Thüringen, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport: Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept (2024).

C. Prävention

Unser Ziel ist es, für die Kinder und Jugendlichen ein sicheres und geschütztes Teilnehmen an unseren Gruppen und Veranstaltungen zu ermöglichen. Dazu gehört das Schaffen einer täterInnen-unfreundlichen Umgebung und das Starkmachen der Teilnehmenden gegen jede Form von Gewalt und Machtmissbrauch.

Erfolgreiche **Präventionsmaßnahmen** bedeuten für uns:

- Alle Personen, die Umgang mit Schutzbefohlenen haben, (a) legen nach § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vor und (b) verpflichten sich auf den hier beschriebenen Verhaltenskodex sowie die Einhaltung und Umsetzung unseres Schutzkonzeptes.
- MitarbeiterInnen werden im Rhythmus von 3 Jahren zum Thema geschult.
- Schulung zu sexueller Bildung mit dem Ziel grenzachtender und sensibler sexueller Bildungsangebote.
- Schulung zu persönlichkeitsbildenden und -stärkenden Inhalten für Kinder und Jugendliche.
- Erstellen einer Risikoanalyse zu Veranstaltungen und Räumen, ggf. mit geeigneten Maßnahmen im Sinne dieses Konzepts (s. u. Punkt E).
- Eltern bzw. Sorgeberechtigte zum Thema informieren und einbeziehen.

D. Intervention

Im Falle einer vermuteten bzw. akut vorliegenden Gewaltsituation ist es wichtig, angemessen und besonnen zu agieren. Die leitenden Personen handeln in einer solchen Notfallsituation nach folgendem **Interventionsplan**:

- Ruhe bewahren und im Sinne der verletzten Person und zu ihrem Schutz agieren.
- Beschuldigtenkonfrontation ist nicht Schutzaufgabe!
- Nur dann direkt eingreifen, wenn Gefahr im Verzug ist.
- Unvoreingenommen und nicht parteiisch handeln! Befangenheiten beachten!
- In keinem Fall allein handeln und kein Aktionismus! Abstimmung mit der zuständigen Leitungsperson, einer insofern erfahrenen Fachkraft oder dem zuständigen Jugendamt.
- Schriftliche Dokumentation erstellen, in dem die Situation festgehalten und konkret dargestellt (nicht: bewertet) wird. Datenschutzkonform (nach DSGVO) dokumentieren!
- Einrichtung eines Krisenteams zur weiteren Klärung und Bearbeitung des Falles. Dazu gehört mindestens ein Vertreter der Kirchenkreisleitung, des Jugendamtes oder einer entsprechend angebunden Person.

Besondere Hinweise zur Kindeswohlgefährdung:

- Es gibt *körperliche, seelische, sexuelle* Gewalt sowie *Vernachlässigung*.
- Wir sind verpflichtet, mit Anzeichen von Gewalt gegen Kinder auch durch Dritte (Eltern, soziales Umfeld) angemessen umzugehen.
- Hinweise sind dabei häufig mehrere zugleich auftretende Auffälligkeiten.
- z. B. falsche / unzureichende Ernährung, schmutzige Kleidung, chronische Müdigkeit, Schlafstörungen, Einnässen, nicht witterungsgerechte Kleidung, Hämatome, Beschwerden im Genitalbereich, Selbstverletzungen.
- Im Zusammenhang damit kommen bestimmte Stimmungen vor wie Apathie, Aggressivität, Verlustangst, Verschlussenheit, Schuldgefühle, Loyalitätskonflikte gegenüber Eltern.²

Besondere Hinweise zu drei Grundformen sexualisierter Gewalt:

- Grenzverletzungen werden unabsichtlich verübt und resultieren aus fachlichen Unzulänglichkeiten, persönlicher Haltung zum Thema oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“

² Vgl. Landesjugendring Thüringen, Kindeswohlgefährdung. Eine Orientierungshilfe. Gewaltschutzkonzept der Ev. IImkreisjugend im Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau
Version 1/2024

- Übergriffe sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber jungen Menschen und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/ eines Machtmissbrauchs
- Strafrechtlich relevante Form sexualisierter Gewalt sind „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (gem. §§ 174 ff. StGB) z.B. sexueller Missbrauch, Erpressung/(sexuelle) Nötigung.

E. Risikomanagement

Eine sog. **täterunfreundliche Umgebung** zu schaffen ist eine konkrete und veranstaltungsbezogene Maßnahme der Prävention. Die Gestaltung der Orte pädagogischen Arbeitens soll Gewalt erschweren und Risiken möglichst weit abmindern.

Dabei ist äußerlich zu beachten, dass die Orte, Räume und Außenbereiche in und um die genutzte Lokalität nach ihrem Gefahrenpotential hin eingeschätzt werden und darauf ggf. reagiert wird. Zudem hat auch die Gruppenkonstellation einen wesentlichen Einfluss auf Gewaltpotentiale. Zuletzt ist das Veranstaltungsformat relevant - wie eng und lang sind die Teilnehmenden zusammen.

- **Räumliche „Nischen“** bedenken, die sich für Täter eignen bzw. ein Gefahrenpotential für Gewalt bergen.
- Räume (vor allem z. B. für Seelsorge) so gestalten, dass sie prinzipiell für Bewegung und Begehbarkeit durch Dritte offen sind.
- Ist der Veranstaltungsort für Dritte offen und frei begehbar?
- Gibt es Rückzugsräume und wird das Bedürfnis nach **Privatheit** geachtet?
- Spezifische Faktoren der jeweiligen **Veranstaltungsformate** beachten: Gruppenstunden (1 - 3 Stunden), Tagesangebote (6 - 8 Stunden), Formate mit Übernachtung.

Gruppenstunden werden oft von einer Person geleitet (Kinder-, Konfirmanden- und Jugendgruppen): keine zweite Person als pädagogisches Korrektiv.

Tagesveranstaltungen: Durch die Länge der Veranstaltungen ermüdet evtl. die pädagogische Spannkraft der Mitarbeitenden.

Freizeiten: Durch die intensive gemeinsame Zeit entsteht eine familien-ähnliche Vertrautheit, die pädagogisch sinnvoll ist, aber auch Risiken birgt.

- Die **Gruppenkonstellation** so gestalten, dass einzelne nicht in der Gruppe unsichtbar werden.
- **Übergriffe zwischen Teilnehmenden** sehen, zugleich die Leitenden in ihrer Fähigkeit zur **Präsenz** bedenken.

Zugleich gilt:

- Schutzmaßnahmen sollen keinen „Überwachungs-Staat“ errichten.
- Einem Menschen kann man nicht in den Kopf schauen. Äußere Maßnahmen können insofern nur flankierend wirken.

Arbeitshilfe zum Risikomanagement - Checkliste

1. Veranstaltung:	
A) Rahmenbedingungen	
B) Risiko-Einschätzung	
C) Maßnahmen zur Prävention	
2. Gruppe und Team:	
A) Rahmenbedingungen	
B) Risiko-Einschätzung	
C) Maßnahmen zur Prävention	
3. Haus und Gelände:	
A) Rahmenbedingungen	
B) Risiko-Einschätzung	
C) Maßnahmen zur Prävention	
4. Gewaltschutz-Konzept	
Verantwortliche Leitung:	
Datum:	

Schutz vor (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

> Wichtige Informationen für Kinder, Jugendliche und Eltern <

Was Kinder und Jugendliche wissen sollten:

- Jede Person hat das Recht „nein“ zu sagen, wenn etwas geschieht, was unangenehme Gefühle macht.
- Jede Person hat das Recht auf den eigenen Körper. Niemand darf andere berühren, wenn dies nicht gewollt ist.
- Es gibt angenehme, aber auch unangenehme Gefühle und diese sollen / können auch ausgedrückt werden.
Es gibt auch „komische“ Gefühle, die positiv und negativ zugleich sein können.
- Ebenso gibt es gute und schlechte Geheimnisse. Schlechte Geheimnisse machen ein ungutes (schlechtes) Gefühl und dürfen (müssen) weitergesagt werden. Das ist kein Verpetzen.
- Es gibt sexualisierte Gewalt! Täterinnen und Täter sind meist Menschen, die bekannt sind. Es ist also oft jemand, den man selbst gern hat, der aber eine Grenze verletzt.
- Erwachsene wissen, dass es (sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gibt. Sie haben die Aufgabe, sensibel hinzuhören, wenn Kinder und Jugendliche diesbezüglich etwas erzählen.

Was Eltern wissen sollten:

1. Die haupt- und ehrenamtlich Tätigen unserer Kinder- u. Jugendarbeit sind alle durch **Fortbildungen** zum Thema der sexualisierten Gewalt geschult.

Sie haben sich auf unser **Schutzkonzept** mit **Verhaltenskodex** und erweitertem Führungszeugnis verpflichtet und sind gehalten, bei Verdachtsfällen entsprechend unserem **Interventionsplan** tätig zu werden.

2. Entscheidend ist bei einem Vorfall eine gute **Kommunikation**. Dies betrifft die Meldung sowie die sachgemäße Behandlung eines Vorfalls oder Verdachts. Es ist hier sinnvoll, auch bei einem noch unklaren Verdachtsfall professionellen Rat einzuholen. Sollten Sie konkret Kenntnis bzw. eine vage Vermutung von (sexualisierter) Gewalt erlangen, tauschen Sie sich unbedingt zunächst mit fachlich erfahrenen Personen und Einrichtungen aus.

Folgende Ansprechpersonen stehen Ihnen zur Verfügung und helfen Ihnen kompetent weiter:

- Für unseren Kirchenkreis: Superintendentin Elke Rosenthal (03628-5949366; elke.rosenthal@ekmd.de) und der Fachreferent für Kinder- und Jugendarbeit Christian Rämisch (0176-96340340; christian.raemisch@gmx.de).
- Das Jugendamt des IIm-Kreises (03628 - 738-601)
- Netzwerkstelle Kinderschutz des IIm-Kreises (03628 - 738-605)
- Das Kinder- und Jugendschutzzentrum „Baumhaus“ (03628 - 929104)
- Das Kinder- u. Jugend-Sorgentelefon Thüringen (0800 008 008 0)